

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/873/2012**

Datum: 17.10.2012

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der  
Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	06.11.2012	Vorberatung
Finanzausschuss	08.11.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	15.11.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2012	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

- Anlage 1 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung
- Anlage 2 - Kalkulation

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2013	Ertrag	55.20	432100	220.000,00 €	234.000,00 €
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: -)					
2013	Einzahlung	55.20	632100	220.000,00 €	234.000,00 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde hat zur Deckung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren nach Maßgabe des Kommunalen Abgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben. Diese Gebühren stellen das Entgelt für die Inanspruchnahme der

öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung dar. In Eberswalde sind ca. 800 Grundstückseigentümer an das Niederschlagswassernetz angeschlossen und erhalten Bescheide. Die jetzige aktuelle Satzung ist vom 15.12.2005 und wurde zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt. Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden.

## **1. Änderungen der Gebühr in § 2 „Gebührensatz“**

### **1.1 Grundsätze**

Zur Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sind folgende Rechtsgrundsätze zu beachten.

Bei öffentlichen Abgaben gilt das generelle **Kostendeckungsprinzip**. Im § 6 Abs. 1 heißt es: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 (d. h. bei Erhebung von Benutzungsgebühren, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen) in der Regel decken“.

Von der Verwaltung wird die jährliche Abrechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung erstellt. Hier werden Aufwendungen (Kosten) und erzielte bzw. erzielbare Erträge gegenübergestellt, miteinander verglichen und geprüft, inwiefern die erhobenen Gebühren die angefallenen Kosten decken. Übersteigen die Aufwendungen die erzielbaren Erträge, erhält man einen Gebührenzuschuss (Defizit). Liegen die erzielbaren Erträge über den ermittelten Kosten, spricht man von einem Gebührenüberschuss.

### **1.2 Abrechnungen 2011 und 2012**

Die Abrechnungen der Niederschlagswasserbeseitigung 2011 und 2012 schließen mit Gebührenzuschüssen (Defiziten) ab. Die Gebühren sollen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen, sondern lediglich decken. Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach **müssen** Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

### **1.3 Plankalkulation 2013/2014**

Gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. In der erstellten Plankalkulation 2013/2014, auf deren Grundlage eine Gebührenänderung möglich ist, wurden die jeweiligen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Der Gebührensatz, als Geldbetrag je Maßstabseinheit, berechnet sich hierbei durch Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten (Grundstücksflächen).

**Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden zuletzt per 01.01.2006 geändert.**

Bei der Erstellung der Plankalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten ermittelt und, auf der Grundlage der bisherigen Gebührensätze, zu erwartende Erträge gegenübergestellt. Die Gebühr soll entsprechend der Kalkulation von 4,71 Euro je angefangene 10 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche um 1,58 Euro auf 6,29 Euro je angefangene 10 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erhöht werden.

**Die Plankalkulation sieht aus folgenden Gründen Gebührenerhöhungen vor.**

Die Ursachen für die Kostenerhöhungen in der Plankalkulation **2013/2014** sind u. a. in dem erhöhten Unterhaltungsaufwand (zeitlich wie auch baulich) durch die sehr vielen alten Niederschlagswasserleitungen im Stadtgebiet zu sehen. Hinzu kommen noch die immer öfter auftretenden extremen Niederschläge, die teilweise gravierende Schäden der Leitungen verursachen. In der Summe steigen damit die Sachkosten und der Instandhaltungsaufwand. Weiterhin sind die Defizite der vorangegangenen Jahre 2011/2012 zu decken.

**1.4 Vergleich der Gebührensätze alt und neu in Eberswalde**

Gebührensatz alt seit 01.01.2006	Gebührensatz neu ab 01.01.2013
4,71 Euro je angefangene 10 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	6,29 Euro je angefangene 10 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

Ein Grundstück mit einer befestigten Grundstücksfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> (Durchschnittsfläche in Eberswalde) muss nach dem alten Gebührensatz jährlich 47,10 Euro und nach dem neuen Gebührensatz jährlich 62,90 Euro bezahlen.

**1.5 Vergleich der Eberswalder Gebühren mit anderen Kommunen**

Stadt	Gebühr Euro je m <sup>2</sup>
Berlin	1,897
Oranienburg	1,650
Potsdam	1,150
Frankfurt (Oder)	1,020
<b>Eberswalde neu</b>	<b>0,629</b>
Fürstenwalde	0,578
Schwedt/Oder	0,530
<b>Eberswalde alt</b>	<b>0,471</b>

## 1.6 Ergebnis

**Um dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung tragen zu können, sollen die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren entsprechend der Plankalkulation angepasst werden.** Die Beibehaltung der zurzeit gültigen Gebührensätze würde zu stetigen Kostenunterdeckungen führen und somit zusätzlich den städtischen Haushalt in erheblichem Maße belasten.